

Der Beratungsschein aus kirchlicher Hand?

Eine Kontroverse

Daß der Schwangerschaftsabbruch nach christlichem Welt- und Menschenbild als unzulässig angesehen werden muß, darüber dürfte – auch unter den verschiedenen christlichen Konfessionen hierzulande – Einstimmigkeit herrschen: Abtreibung bleibt die Tötung ungeborenen Lebens.

Nun sieht der § 218 b unseres Strafgesetzbuches im Schwangerschaftskonflikt die Verpflichtung zur Beratung vor, sofern seitens der Frau eine Abtreibung gewünscht wird. In das Netz der Beratungsstellen sind – neben den staatlichen wie etwa »Pro Familia« – auch die kirchlichen Berater integriert. Daß sich aus dieser Situation moraltheologische Schwierigkeiten ergeben können, liegt auf der Hand: Macht sich die Kirche, insbesondere der kirchliche Berater, nicht an der Tötung des ungeborenen Lebens mitschuldig, wenn er – schließlich muß er beraten und darf nicht verweigern – den Beratungsschein ausstellt?

Im folgenden soll das Problem diskutiert werden; zunächst wird der Mainzer Moraltheologe Johannes Reiter die derzeitige kirchliche Beratungspraxis und ihre ethische Legitimität darzulegen versuchen:

Nach der am 18. Mai 1976 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Reform des Abtreibungsrechtes muß jede Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will, neben einer Indikationsstellung durch einen Arzt und neben einer ärztlichen Beratung über die medizinisch bedeutsamen Aspekte sich einer sogenannten »sozialen Beratung« (§ 218 Abs. 1) unterziehen (Ausnahme bei medizinischer Indikation).

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes stellte sich auch für die katholische Kirche in der Bundesrepublik die Frage, ob sie sich an dieser sozialen bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen solle. Die wesentlichen Bedenken, die damals schon gegen eine solche Beteiligung erhoben wurden, haben sich bis heute durchgehalten.

– Eine Beteiligung katholischer Beratungsstellen an der Schwangerschaftskonfliktberatung könnte in der Öffentlichkeit mißverstanden und die katholischen Beratungsstellen in die Reihe der Stellen eingeordnet werden, die Abtreibung als Ausweg in Konfliktsituationen bejahen.

– Da eine Reihe von Rechtsvorschriften, die das Abtreibungsrecht regeln, mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar und daher verfassungswidrig seien, werde die Kirche – so das Argument von Juristen – durch ihre Beteiligung an der Schwangerschaftskonfliktberatung in das verfassungswidrige und staatlich legalisierte Abtreibungsgeschehen eingebunden.

– Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung könnte als »kirchliche Erlaubnis« zur Abtreibung verstanden werden.

Die Bedenken, die Arbeit der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung könne in der Öffentlichkeit mißverstanden werden in dem Sinne, die Kirche trete doch nur mit halbem Herzen für das Lebensrecht der Ungeborenen ein, können nicht aufrechterhalten werden. Die Kirche, insbesondere die Bischöfe, haben immer wieder deutlich ihre kritische Position zum reformierten § 218 vorgetragen und ebenso deutlich ihren Standpunkt vom unbedingten Recht eines jeden Menschen auf Leben von Anfang an bekräftigt, so daß niemand ernsthaft Zweifel an der Auffassung der katholischen Kirche in Sachen Lebensschutz haben kann. Darüber hinaus haben die deutschen Bischöfe Richtlinien für alle Schwangerenberatungsstellen in katholischer Trägerschaft erlassen, die den katholischen Standpunkt deutlich markieren. Dort heißt es: »Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Lebens durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die Rat suchende Schwangere befindet. Sie ist zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen. Konkrete Hilfen mit dem Ziel Erhaltung und Austragung des ungeborenen Lebens sind anzubieten bzw. zu vermitteln [...] Es ist – insbesondere aus der Sicht des Glaubens – darzustellen, daß niemand über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes verfügen darf.«¹

Wie sehr die katholische Position in der Öffentlichkeit bekannt ist und daß die Mitwirkung katholischer Beratungsstellen in der Schwangerschaftskonfliktsituation nicht mißverstanden wird, zeigt sich gerade in der – wenn auch in dieser Weise unzutreffenden – Kritik, in katholischen Beratungsstellen würden Frauen unter Druck gesetzt und zum Austragen ihres Kindes gezwungen. Die berechtigten Belange der Frau, ihre grundgesetzlich garantierte Würde und ihre Eigenverantwortung würden mißachtet.

Die Bedenken gegenüber der Verfassungsgemäßheit einer Reihe der den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Rechtsvorschriften werden auch von der Kirche bzw. von den Bischöfen geteilt. Die von der Bayerischen Landesregierung erhobene Normenkontrollklage wird hier sicherlich Klarheit bringen. Allerdings bezieht sich die Verfassungswidrigkeit nicht auf die Schwangerenkonfliktberatung. Auch wenn der entsprechende Passus in § 218 Abs. 1 Nr. 1 im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975 hätte präziser formuliert werden können, läßt die jetzige Formulierung im Gesetzestext doch zweifelsfrei erkennen, daß es sich bei der Schwangerenkonfliktberatung nicht um eine Schwangerschaftsabbruchberatung handeln darf.

Im Hinblick auf die schriftliche Bestätigung der Beratung läßt sich folgendes sagen: Die Behauptung, die Ausstellung einer schriftlichen Beratungsbestäti-

¹ Richtlinien der deutschen Bischöfe für die katholischen Beratungsstellen hinsichtlich der Beratung nach § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB vom 30. August 1982.

gung sei die Voraussetzung der Straffreiheit der Abtreibung sowohl für die Schwangere als auch für den Arzt, ist unzureichend. Das Strafgesetz schreibt nämlich an keiner Stelle eine schriftliche Bestätigung vor. So könnte also auch eine mündliche Aussage der Schwangeren über die soziale Beratung gegenüber dem Arzt genügen. Eine schriftliche Form verlangt das Strafgesetzbuch allerdings für die Indikationsstellung durch einen Arzt, die jedoch in katholischen Beratungsstellen nicht vorgenommen wird.

Das Ausstellen einer Beratungsbescheinigung wird allerdings gefordert durch Gesetze bzw. Richtlinien der Bundesländer. Diese Gesetze bzw. Richtlinien schaffen aber nicht die Voraussetzung für die Strafflosigkeit der Abtreibung, insofern diese nur durch das Bundesrecht (Strafrecht) geregelt werden kann. In der schriftlichen Bestätigung der Beratung läßt sich durchaus eine positive Zielsetzung erkennen, daß nämlich zum einen die Beratung als Hilfe zur Fortsetzung der Schwangerschaft ernstgenommen wird und zum anderen auch tatsächlich erfolgt ist.

Innerhalb der katholischen Kirche gibt es unter den sogenannten Lebensrechtgruppen einige, die den Vorwurf erheben, die Kirche mache sich schuldig an einer großen Zahl von Abtreibungen, indem sie eigene Beratungsstellen unterhalte, in denen man die für einen straffreien Abbruch erforderliche Beratungsbescheinigung erhalten könne. Was ist von diesem Vorwurf zu halten?² Zweifellos wirkt die Kirche durch ihre Beratungsstellen in gewisser Weise an Schwangerschaftsabbrüchen mit. Aber nicht jede Mitwirkung muß zugleich Mitschuld bedeuten. Die traditionelle Moraltheologie kennt bezüglich der Mitwirkung an objektiv unrichtigen Handlungen – sie spricht hier von »bösen« Handlungen oder von »Sünde« – eine Reihe von Unterscheidungen, die eine differenzierte Beurteilung ermöglichen.³ Diese im folgenden referierten Unterscheidungen können in den verbreiteten Hand- und Lehrbüchern der katholischen Moraltheologie nachgelesen werden, sie wurden auch in einigen jüngeren Veröffentlichungen zur Fundamentalmoral⁴ wieder aufgegriffen.

Mitwirkung (*cooperatio*) bedeutet in der traditionellen Moraltheologie zunächst generell jede Teilnahme an der Handlung eines anderen, wobei der an-

2 Zur Problematik vgl. V. Platz, Welche ethischen Probleme wirft die kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung auf?, in: V. Eid u.a. (Hrsg.), *Moraltheologisches Jahrbuch I*. Mainz 1989, S. 67-98.

3 Eine Untersuchung der Fälle, in denen eine Abtreibung möglicherweise nicht objektiv unrichtig ist – etwa bei einer vitalen Indikation –, kann hier unterbleiben, denn in diesen Fällen ist der Vorwurf der Mitschuld offensichtlich gegenstandslos. An dieser Stelle soll es nur um die Schwangerschaftsabbrüche gehen, die objektiv unrichtig sind. Ebenso soll nicht die Frage erörtert werden, ob ein Abbruch in jedem Fall subjektive Schuld bedeuten muß. Auch ein unüberwindliches irrendes Gewissen behält seine bindende Kraft.

4 Vgl. z.B. K. Demmer, Deuten und handeln. Grundlagen und Grundfragen der Fundamentalmoral. Freiburg i.Ue/Freiburg 1985, S. 105-200; B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie. Düsseldorf²1980, S. 188-189.

dere die Hauptsache der Handlung ist. Die Teilnahme kann positiv oder negativ sein, je nachdem, ob es sich bei der Mitwirkung um ein Tun oder eine Unterlassung handelt. Mitwirkung zur Sünde (*cooperatio ad malum*) – nur darum soll es hier gehen – bezeichnet die Teilnahme an einer objektiv unrichtigen Tat eines anderen, wobei der andere von sich aus schon zu dieser Handlung entschlossen ist. Die Entschlossenheit des anderen grenzt die Mitwirkung von der Verführung zur Sünde ab.

Bei der Mitwirkung zur Sünde unterscheidet die Tradition vor allem zwischen formeller und materieller Mitwirkung (*cooperatio formalis, cooperatio materialis*). Eine formelle Mitwirkung liegt vor, wenn der Mitwirkende die schlechte Tat des anderen bejaht, sie als solche will und mitvollzieht. Eine materielle Mitwirkung ist gegeben, wenn jemand äußerlich in einem gewissen Bezug zur Ausführung einer Handlung steht, sie aber innerlich ablehnt und sich von ihr distanzieret. Die formelle Mitwirkung als Bejahung des absoluten Unwertes der Sünde kann niemals erlaubt sein. Das ist analytisch evident. Auch die materielle Mitwirkung ist in der Regel unerlaubt. Nur aus schwerwiegenden Gründen kann sich dies ändern. Auf die in Frage stehende Beratung angewendet, ergibt sich: Die kirchliche Beratung ist keine formelle Mitwirkung an der Sünde des Nächsten. Sie ist in keiner Weise als Billigung oder Erlaubnis zu verstehen. Vielmehr geschieht sie mit einer vom Schwangerschaftsabbruch abratenden Absicht. In den schon zitierten Richtlinien heißt es eindeutig: »Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Lebens. Sie (die Schwangere) ist zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme des Kindes zu ermutigen.«⁵ Die Beratung bzw. Ausstellung der Bescheinigung darüber kann also nur als materielle Mitwirkung gewertet werden, die aus schwerwiegenden Gründen erlaubt sein kann.

Was können solche schwerwiegenden Gründe sein? Die Beratung ist in den meisten Fällen die einzige und auch die letzte Möglichkeit, eine Abtreibung zu verhindern. Viele Schwangere, die eine Beratungsstelle aufsuchen, sind zum Schwangerschaftsabbruch ambivalent eingestellt. Aber selbst von denen, die mit einer Option für die Abtreibung zu einer Beratungsstelle gehen, ändert jede Dritte ihre Absicht. Die Tatsache, daß durch die kirchliche Beratung in vielen Fällen ein Abbruch verhindert werden kann, ist ein schwer genug wiegender Grund, eine materielle Mitwirkung zu rechtfertigen.

Bei der materiellen Mitwirkung unterscheiden die Handbücher noch einmal zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Mitwirkung (*cooperatio immediata, cooperatio mediata*), je nachdem, ob man an der Tat selbst oder nur etwa an ihrer Vorbereitung teilhat. Des weiteren wird zwischen einer nächsten und einer entfernten Mitwirkung (*cooperatio proxima, cooperatio re-*

motu) differenziert, je nach der Nähe zur Tat des andern. Die unmittelbare Mitwirkung ist nicht erlaubt, sie kommt der formellen gleich. Die mittelbare kann erlaubt sein, wiederum beim Vorliegen der entsprechenden Gründe. Diese Gründe müssen um so gewichtiger sein, je größer die Nähe zur üblen Handlung des andern ist. Für unsere Fragestellung folgt: Die Beratung findet im Vorfeld eines möglichen Schwangerschaftsabbruches statt. Eine unmittelbare Mitwirkung ist also nicht gegeben. Die Trennung von Beratung, Indikation und Abbruch selbst ergibt außerdem, daß es sich nur um eine entfernte Teilnahme handeln kann. Die Beratungsinhalte dürfen nicht für eine etwaige Indikationstellung verwendet werden.⁶ Die Beratung soll zudem so früh wie möglich erfolgen⁷, nach dem Willen des Gesetzgebers muß sie mindestens drei Tage vor der Abtreibung durchgeführt werden. Außerdem kommt ihr keine direkte Entscheidungsfunktion zu.

Bisweilen grenzt die Tradition auch noch eine notwendige und eine kontingente Mitwirkung voneinander ab. Notwendig ist eine Mitwirkung, wenn ohne sie die Handlung des anderen nicht zustande käme. Je notwendiger die Mitwirkung, um so schwerer müssen die rechtfertigenden Gründe sein. Die Beratung ist ohne Zweifel eine der Voraussetzungen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Insofern ist sie eine notwendige Mitwirkung. Aber auch hier sprechen die positiven Folgen der kirchlichen Beratung insgesamt für deren Erlaubtheit. Zusammenfassend läßt sich also feststellen: Bei der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung durch kirchliche Einrichtungen handelt es sich um eine materielle Mitwirkung an einer (in der Regel) objektiv unrichtigen Handlung eines anderen. Diese Mitwirkung ist näherhin als notwendige, mittelbare und entferntere zu qualifizieren. Sie ist erlaubt, weil, wie gezeigt, entsprechend schwerwiegende Gründe vorliegen.

Daß man auch zu einer anderen ethischen Beurteilung der Mitwirkung der Kirche bei der Schwangerschaftskonfliktberatung und bei der Ausstellung der Beratungsbescheinigung kommen kann als Johannes Reiter, zeigen die Überlegungen des Münchner Philosophen Robert Spaemann:

Die Diskussion um die funktionale Einbindung kirchlicher Beratungsstellen in das staatlich regulierte Abtreibungssystem nach § 218 StGB kommt an kein Ende. Die geplante Neufassung des Gesetzes bietet Gelegenheit, die damit zusammenhängenden ethischen Fragen endlich zu klären. Auf der einen Seite steht der Wunsch, durch Teilnahme an der vorgesehenen Pflichtberatung Kin-

6 Vgl. ebd., § 5.

7 Vgl. ebd., § 4.

derleben zu retten und Frauen auf Wege des Lebens statt des Todes zu orientieren. Auf der anderen Seite steht ein andauerndes und wachsendes Unbehagen an der Legitimierungsfunktion dieser Form der Beratung. Einen besonderen Stein des Anstoßes bildet die Ausstellung von Beratungsbescheinigungen, deren einzige Zweckbestimmung es ist, straffreie Abtreibung zu ermöglichen. Von den Verteidigern der gegenwärtigen Praxis wird demgegenüber geltend gemacht, die Ausstellung der Scheine sei ja von seiten der Beraterinnen nur ein Mittel zum Zweck, Frauen dazu zu bewegen, sich beraten zu lassen.

Bei der Entscheidung für die gegenwärtige Praxis waren seinerzeit Erwägungen wichtig, die aus dem klassischen Arsenal der katholischen Moralthologie stammen. Einschlägig ist hier insbesondere das seit Jahrhunderten ausgearbeitete Lehrstück über die *cooperatio ad malum*, die Beihilfe zur Sünde anderer, und hier wiederum die Unterscheidung zwischen »formeller« und bloß »materieller« Beihilfe. Die erstere gilt als unter allen Umständen unerlaubt, weil in ihr Mitverantwortung für die schlechte Tat übernommen wird. Die Erlaubtheit der »entfernten materiellen Mitwirkung« hingegen ist Sache einer verantwortlichen Güterabwägung. In der Vergangenheit war der Vorwurf gegen die katholische Moralthologie in der Regel der, daß sie zu weit gehe in der Entlastung dessen, der bei einer bösen Tat Hilfestellung leistet. Die genannte Unterscheidung erlaubt ja z.B. unter Umständen, demjenigen eine Waffe zu kaufen, von dem man vermuten kann, daß er damit einen Mord begehen, oder ein Medikament demjenigen, der sich damit selbst umbringen will. Daß diese Entlastung aber tatsächlich gerechtfertigt sein kann, kann man sich durch die Gegenprobe klar machen: wir könnten gar nicht frei und zügig das Unrige tun, wenn wir bei allem, was wir an andere weitergeben, jeden Gebrauch mitzuverantworten hätten, den diese davon machen. Wenn es verschiedene Möglichkeiten des Gebrauchs einer Sache gibt, dann trifft den, der sie gebraucht, und nicht den, der sie zur Verfügung stellt, die Verantwortung dafür, daß die schlechte Möglichkeit gewählt wird. Wenn ich allerdings weiß, daß ein anderer die schlechte wählen will, dann bedarf es schwerwiegender Gründe, um ihm gleichwohl zu Diensten zu sein. Und diese schwerwiegenden Gründe können nur darin liegen, daß ich auf diese Weise noch Schlimmeres verhindere.

Anders im Fall der sogenannten »formellen Mitwirkung«. Hier handelt es sich um eine Mitwirkung von der Art, daß der Beihilfe Leistende sich von der Mitverantwortung für die Tat selbst nicht dispensieren kann. Ist also die Tat nicht zu rechtfertigen, dann ist es auch die formelle Beihilfe nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie geschieht, um etwas Gutes zu bewirken. Hier gilt strikt das Wort des hl. Paulus, daß wir nicht »Böses tun dürfen, damit Gutes daraus folgt« (Röm 3,8).

Ob die Schwangerschaftsberatung in ihrer gegenwärtigen Form und ob die Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Beratung formelle oder materielle Mitwirkung sind, ist daher die moralisch entscheidende Frage. Handelt

es sich um formelle Mitwirkung, dann gibt es dafür keine Rechtfertigung. Handelt es sich bloß um materielle, dann hängt die Erlaubtheit ab von einer verantwortlichen Güterabwägung. Auch über diese kann es Streit geben. Aber letzten Endes ist es Sache jedes einzelnen Bischofs in seinem Bistum, hier – mit oder ohne Abstimmung mit den anderen Bischöfen des Landes – nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Handelt es sich aber um formelle Mitwirkung, dann gibt es keinen Ermessensspielraum, sondern nur die Verweigerung als einzige verantwortbare Möglichkeit.

Unglücklicherweise haben sich die deutschen Bischöfe bei ihren bisherigen Entscheidungen in dieser Sache auf moraltheologische Gutachten gestützt, die auf einer fehlerhaften Interpretation der klassischen Unterscheidung zwischen den zwei Wesen der Mitwirkung beruhten und deshalb zu unhaltbaren Schlüssen kommen mußten. Zuzustimmen ist den Autoren darin, daß es sich bei der Beratung im Rahmen des § 218 um eine »entfernte materielle Mitwirkung« handelt. Das gilt allerdings nur, wenn sie eindeutig mit dem Ziel geschieht, die Schonung des Lebens des ungeborenen Kindes als einzige mit dem Gewissen vereinbare Option zu erreichen. (Daß dies in einer beunruhigenden Zahl von Fällen nicht so ist, habe ich in einem Artikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* – in genauer Kenntnis dieser Fälle – behauptet. Ich wurde daraufhin öffentlich einer unwahren und diffamierenden Unterstellung bezichtigt, ohne daß man es für nötig gehalten hätte, sich bei mir nach meinen diesbezüglichen Informationen zu erkundigen.)

Wenn die genannte Voraussetzung gegeben ist, so handelt es sich um eine Frage der Güterabwägung, bei der auf der einen Seite erstens die Rettung von Menschen vor schwerer Schuld, zweitens von Menschenleben steht, auf der anderen die Legitimierungsfunktion der Beratung im Rahmen eines Gesetzes, das beides auf perfide Weise miteinander verknüpft hat.

Ganz anders verhält es sich mit der Ausstellung der Beratungsbescheinigung. Diese Ausstellung ist eine von der Beratung selbst eindeutig unterschiedene Handlung. Man kann beraten, ohne die Bescheinigung auszustellen und man kann bescheinigen, ohne beraten zu haben. Außerdem dienen Beratung und Bescheinigung zwei entgegengesetzten Zielen. Die Beratung dient, wenn sie verantwortlich geschieht, der Verhinderung der Abtreibung, obgleich sie zugleich deren Bedingung ist. Die Bescheinigung dient, ihrer inneren Zweckbestimmung – dem *finis operis* – nach, der Ermöglichung der Abtreibung, obgleich sie im Sinne des *finis operantis*, der Absicht des Handelnden, das Lockmittel für den Besuch der Beratungsstelle ist. Das Verhältnis der beiden Ziele zueinander ist aber bei der Beratung einerseits und der Ausstellung der Bescheinigung andererseits unvergleichlich. Die Beratung dient entweder der Verhinderung der Abtreibung oder ihrer Ermöglichung. Die Entscheidung darüber liegt bei der schwangeren Frau und nicht bei der Beraterin. Die Bescheinigung dagegen dient nicht entweder der Motivation zur Beratung oder der

Abtreibung, sondern sie dient *nur dadurch* dem Besuch der Beratung, daß sie die Abtreibung ermöglicht. Eine Bescheinigung, die nicht die Abtreibung ermöglichte, wäre ganz sinnlos und würde ihren positiven Zweck gar nicht erfüllen. Die Beratung hingegen wäre auch dann sinnvoll, wenn sie nicht Bedingung der straffreien Abtreibung wäre. Eine Bescheinigung ist ein Gegenstand zur Vorlage bei jemanden zur Erreichung der Abtreibung. Dies ist – in der Sprache der klassischen Handlungstheorie – der *finis operis*, der die Handlung definiert, und zwar ganz unabhängig vom *finis operantis*, also vom Motiv des Handelnden, wobei nach katholischer Lehre ein schlechtes Motiv zwar eine gute Handlung sittlich verdirbt, ein gutes Motiv aber eine schlechte Handlung nicht sittlich saniert, also der gute Zweck das schlechte Mittel nicht heiligt. Weil der Aussteller der Bescheinigung einen Gegenstand absichtlich so herstellt und aushändigt, daß er eine Abtreibung ermöglicht – andernfalls wäre die Bescheinigung sinnlos –, darum handelt es sich bei dieser Ausstellung um eine *cooperatio formalis*, und zwar auch dann, wenn der Aussteller selbst die Abtreibung mißbilligt. Denn er ist willentlich bei ihrer Ermöglichung behilflich.

Dieser Tatbestand wird in einem Gutachten von 1989 dadurch verunklärt, daß an zwei Stellen unterschiedliche Definitionen der *cooperatio formalis* gegeben werden. Einmal heißt es: »C.f. liegt dann vor, wenn der Mitwirkende die böse Tat des anderen als solche will und mitvollzieht.« Später heißt es: »C.f. ist ein Eingehen auf die sündhafte Absicht und darum in sich schlecht.« Die zweite richtige Definition trifft, wenn sie richtig verstanden wird, auf die Ausstellung des Scheines zu, denn diese Ausstellung ist genau dies: »Eingehen auf eine sündhafte Absicht«, auch wenn der Aussteller sich diese Absicht nicht zu eigen macht. Daß zur *cooperatio formalis*, wie die erste Definition sagt, die innere Bejahung der schlechten Absicht gehört, ist ein verhängnisvoller Irrtum. Er bringt die klassische Unterscheidung zum Verschwinden zwischen dem *finis operis*, d.h. dem Zweck, der eine Handlung als solche spezifiziert, also zu dem macht, was sie ist, und dem Motiv des Handelnden, dem *finis operantis*. Eine Handlung kann als schlechte erkenntlich sein unabhängig vom Motiv des Handelnden. Sonst würde ein guter Zweck jedes Mittel rechtfertigen.

Unzweideutig klar wird die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Mitwirkung in dem Standardwerk von B. Häring *Das Gesetz Christi*. Bloß materielle Mitwirkung ist nach Häring »eine an sich gute oder wenigstens indifferente Handlung, die *weder aus sich, d.h. ihrem inneren Zielsinn nach, noch nach der eigenen Absicht* ein Beitrag zur Sünde des anderen ist, die jedoch durch den anderen mißbraucht und in den Dienst seiner sündhaften Tat gestellt wird – wobei dieser Mißbrauch vorausgesehen wird, da sonst gar keine Mitwirkung vorliegen würde. Aber er *kann dies nicht aus seiner eigenen Handlung als solcher voraussehen, weil diese aus sich selber heraus keine Be-*

stimmung zur Sünde des Mißbrauchenden hat (sonst wäre es ja ein formeller Beitrag)« (S. 461). »Eine Handlung muß, um als bloß materielle Mitwirkung gewertet werden zu können, auch in bezug auf die unmittelbar bestimmenden Umstände so beschaffen sein, daß ein schlicht denkender Mensch ohne schwierige Denkooperation sagen kann: ›Das, was ich tue, ist an sich gut, und ich tue es aus einem ehrbaren Motiv; es wird lediglich von fremder Bosheit mißbraucht.‹ Muß er sich aber sagen: ›Ich habe keinen anderen Grund und keine andere Berechtigung, dies jetzt zu tun, außer weil es von mir als Beitrag zu fremder Sünde verlangt wird, und ich kann mir nach den Umständen auch gar nicht denken, daß es von mir jetzt und hier zu einem sittlich rechten Zweck verlangt werden könnte‹, dann kann er nicht mehr behaupten: ›Ich werde in meinem guten Tun hier lediglich mißbraucht.‹ Er muß vielmehr gestehen: ›Meine Handlung hat gar keinen anderen Sinn als den der Beihilfe zu fremder Sünde, d.h. sie ist eine formelle Mitwirkung.‹ (S. 462). Aus diesen Stellen geht meines Erachtens zweifelsfrei hervor, daß es sich bei der Ausstellung der Beratungsscheine um eine formelle Mitwirkung bei der Abtreibung handelt. Der *finis operis* der Ausstellung des Scheines ist die Vorlage bei einem Arzt zum Zweck der Abtreibung. Wäre er zu diesem Zweck ungeeignet, so würde ihn die Empfängerin von vornherein zurückweisen, weil sie einen anderen Gebrauch von ihm nicht machen kann. Nur in bezug auf die materielle Mitwirkung spricht Häring deshalb von voraussichtlichem »Mißbrauch«. Wo der einzig mögliche Gebrauch einer Sache sündhaft ist, da kann man diesen Gebrauch nicht Mißbrauch nennen. Denn nur zu diesem Gebrauch wurde ja der Schein ausgestellt. Der Hinweis ist belanglos, daß die Scheine manchmal nicht benutzt werden. Die Nichtbenutzung eines Instruments ist nicht das, was dieses Instrument, seine Herstellung und seine Ausstellung definiert. Auch wenn die Ausstellerin prinzipiell Abtreibung ablehnt, muß sie doch jenen Beitrag zur Abtreibung, der in der Ausstellung des Scheines liegt, leisten *wollen*, denn sonst würde sie ihn nicht leisten.

Aus dem Gesagten – und aus dem gesunden Menschenverstand – folgt, daß die Veranlassung der Beraterinnen, solche Scheine auszustellen, die Veranlassung zu einer objektiv sündhaften Handlung ist. Diese Praxis muß deshalb eingestellt werden.

Falls man es auch unter den neuen gesetzlichen Bedingungen für richtig hält, an der bisherigen Form der Beratung festzuhalten, so böte sich als Alternative eine eidesstattliche Erklärung der beratenen Frau über die stattgefundene Beratung, eine Erklärung, über deren Wahrheitsgehalt sich die zuständige Behörde drei Monate später im Zweifelsfall durch Rückfrage bei der Beratungsstelle vergewissern kann.

Ich warte im übrigen auf Antwort auf die beunruhigende Frage der Unterzeichner des »Kinsauer Manifests«, ob die Kirche gegebenenfalls demnächst auch Euthanasieberatungsstellen einrichten wird, deren beglaubigte Konsulta-

tion die straffreie Tötung Pflegebedürftiger ermöglicht. Wenn sie der bisherigen Logik folgt, müßte sie es tun. Aber vielleicht erleichtert die Vision dieser Konsequenz eine Revision des bisherigen Irrtums.

Im folgenden veröffentliche ich mit Zustimmung des Autors eine kurze Gedankenskizze, die mir der Oxforder Rechts- und Moralphilosoph John Finnis überreichte, nachdem ich ihm einige Stunden zuvor die Frage nach der moralischen Beurteilung der Ausstellung der Beratungsbescheinigungen vorgelegt hatte. Er hat in dieser Skizze einfach den Gang seiner Überlegungen festgehalten. Dabei bedient er sich nicht der klassischen scholastischen Terminologie, aber sein Gedankengang läßt sich leicht in deren Terminologie übersetzen.

JOHN FINNIS: IMPROVISIERTE ÜBERLEGUNGEN

Warum gebe ich der beratenen Frau die Bescheinigung – unabhängig davon, wann ich es tue? (»Die Bescheinigung« bedeutet die schriftliche Bestätigung, die besagt, daß ich, der Berater, sie an dem und dem Tag beraten habe. Bei der Diskussion der Bescheinigung tut es nichts zur Sache, welche anderen Bemerkungen diese Feststellung begleiten. Auch tut es nichts zur Sache, welche Absichten oder mögliche Wirkungen es hat, daß ich diese anderen Bemerkungen oder Feststellungen mache oder aushändige.)

Weil es stillschweigend oder ausdrücklich vereinbart ist, daß, wenn sie kommt, ich ihr diese Bescheinigung gebe.

Warum war dies vereinbart?

Weil sie im andern Fall nicht zu mir kommen würde.

Warum nicht?

Weil sie die Bescheinigung haben möchte.

Warum?

Weil sie in die Lage kommen möchte, eine Abtreibung durchführen zu können. (Es gibt keinen anderen Grund, eine solche Bescheinigung haben zu wollen.)

Könnte sie jetzt irgendeinen anderen Grund für den Wunsch haben, daß ich unsere Vereinbarung durchführe?

Nein, für die Bescheinigung gibt es keine andere Verwendung. (Sie könnte sie benutzen, um das Feuer anzuzünden, aber für diesen Zweck würde ein leeres Blatt genügen. Und wenn sie eine Gedächtnisstütze brauchen würde, einen Tatsachenbericht, dann könnte sie ihn ebensogut oder besser in einer Form bekommen, die nicht mit dem Abtreibungsgesetz zusammenwirkt. Es bedürfte insbesondere keiner Unterschrift.)

Also: Warum habe ich diese Vereinbarung getroffen?

Damit sie zu meiner Beratung kommt.

Warum sollte ich das?

Ausschließlich deshalb, weil ich versuchen möchte, sie von der Abtreibung abzubringen.

Also scheint es, daß ich vereinbart habe, ihr zu helfen, in die Lage zu kommen, abtreiben zu können, als ein Mittel, um selbst in die Lage zu kommen, ihr die Abtreibung auszureden.

Wie unterscheidet sich dieses Verhalten von:

1. um in die Lage zu kommen, jemanden vom Selbstmord abzuraten, biete ich an, denjenigen eine Zyankalitablette zu geben, die meinem Rat eine halbe Stunde zuhören;

2. um Leute zu ermutigen, zu meiner Klinik für natürliche Familienplanung zu kommen, biete ich denen, die sich nicht überzeugen lassen, kostenlos Kondome an?

Der einzige Unterschied liegt darin, daß die Bescheinigung ein Tatsachenbericht ist. Aber weder sie noch ich wollen einen Tatsachenbericht. Sie will eine Bescheinigung als Vorbedingung für die Abtreibung, und ich möchte die Ausstellung der Bescheinigung nicht als Tatsachenbericht, sondern als ein Mittel, sie dazu zu bringen, meiner Beratung zuzuhören, indem ich ihr gebe, was sie möchte.

Die Bescheinigung (d.h. meine Aushändigung derselben) ist ein Mittel (für mich, um meinen guten Zweck zu erreichen), ausschließlich, wenn sie *ihrem* Zweck dient (in die Lage zu kommen, abtreiben zu können); d.h. ich gebe die Bescheinigung (als ein Mittel zu meinem guten Zweck) ihr als ein Mittel zu ihrem schlechten Zweck. Mit anderen Worten, meine Beförderung ihres schlechten Zwecks ist etwas, was ich zu tun wähle als Mittel zu meinem guten Zweck. Mit anderen Worten, ich kooperiere mit ihrem schlechten Projekt (d.h. ich bin ihr bei ihrem Projekt behilflich) mit dem Ziel, sie davon abzubringen, es zu seiner Vollendung zu bringen. (Das Projekt, in die Lage zu kommen, Schlechtes zu tun, ist ein schlechtes Projekt, auch dann, wenn das weitere Projekt ein solches ist, das der Handelnde zu jedem Zeitpunkt abbrechen kann.)

Unter welchen Bedingungen bin ich berechtigt, »mich einer Verbrecherbande anzuschließen«, ausschließlich, um die schlechten Projekte der Gangster zu vereiteln?

Nur dann, wenn ich ein begründetes großes Vertrauen habe, daß ich, indem ich dies tue, die Bande davon abhalten kann, ihr Ziel (auch nur ein einziges Mal) überhaupt zu erreichen. Ich bin nicht berechtigt, ihnen zu helfen, einen Mord wirklich zu begehen in der Absicht, sie davon abzuhalten, deren zehn zu begehen.